# Anklage

und

# Straferkenntniß

gegen den

Buchhändler **Theile** zu Königsberg

und

**die öffentliche Meinung daselbst.**

---

Ein Beitrag zur Charakteristik der neuesten Zeit

von

**Friedrich Crueger.**

Motto: das Gesetz vom 29. März 1844.

v Lagenstein

---

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1846.

„Es gilt heute alle Aktenstücke der Zeit zu sammeln, damit die Männer der Zukunft, sobald Gelegenheit, sie zur Hand haben; und unsere Gegenwart ist eben nicht arm an seltenen und fabelhaften Belegen."

Wenige Monate nach der Jubelfeier der Königsberger Universität erschien im Verlage des Buchhändlers H. Theile zu Königsberg das unter Zensur gedruckte Schriftchen „Nachträgliche Erinnerungen an die 400jährige Jubelfeier der Albertina von M.i.r.", welches u. A. eine, mehre jüngere Offiziere betreffende Stelle enthält, in deren Folge der kommandirende General Graf zu Dohna bei dem hiesigen Inquisitoriat eine Denunziation einreichte, und, sich selbst darin als mittelbar beleidigt angebend, auf Bestrafung des Injurianten antrug*). Da H. Theile, ein Ehrenmann, sich entschieden

*) Für diejenigen, die genannte Schrift nicht gelesen, setze ich die inkriminirte Stelle aus derselben her: „Ganz besonders ernsten Tadel verdient das Benehmen mehrer jüngeren Offiziere an jenem Tage (nämlich der Grundsteinlegung zum Universitätsgebäude), welches nicht eben geeignet war, diese Herren von dem oft ausgesprochenen Vorwurf einer geckenhaften, aber eben darum um so lästigeren Zudringlichkeit zu reinigen. Schon früh Morgens hatten die Helden sich innerhalb der um den Grundstein zur Aufnahme des Festzuges gezogenen Barriere aufgestellt. Natürlich wurden sie vor der Ankunft des Zuges, da sie anständigen und ruhigen Vorstellungen kein Gehör gaben, mit Anwendung polizeilicher Maßregeln daraus entfernt, so daß der Festzug, als er anlangte, den für ihn bestimmten Platz frei fand. Kaum aber hatte der Kreis die Menge, die er nur gerade zu fassen im Stande war, in sich aufgenommen, als eine nicht unbedeutende Schaar junger Lieutenants, etwa wie Knaben und geldentblößte Industrieritter bei

weigerte, den Namen des Verfassers zu nennen, so wollte der H. General den Verleger zur Untersuchung und Strafe gezogen wissen.

Der Strafantrag des H. Generals wurde vom k. Inquisitoriat zurückgewiesen, wie bekannt. Von der mittelbaren Beleidigung, sagte derselbe, könne keine Rede sein; nur der Antrag der unmittelbar Beleidigten soll nach dem A. L. R. ungeachtet der Zensur, berücksichtigt werden; in Betreff des

---

den Concerten in Conradshof, die Barriere überstiegen und sich in den bereits ganz gefüllten Raum ein- und, mit Verletzung jeder Rücksicht, bis ziemlich in den Vordergrund vordrängte, nur mit dem Unterschiede, daß jene Knaben wenigstens noch soviel Gefühl für Anstand haben, daß sie dergleichen Ungezogenheiten nur unter dem Schutze der Dunkelheit wagen, unsre Helden dagegen, jeder Sitte und jedem Anstande offen Hohn sprechend, im Angesichte von Tausenden und bei hellem Sonnenschein sich dergleichen erlaubten.

Man glaube ja nicht, daß ich gegen den Militärstand eingenommen bin. Ich kenne höchst achtungswerthe ältere und jüngere, ja ganz junge Offiziere, die jedem Kreise, in welchem sie erscheinen, Ehre machen. Aber es ist eine leider nicht wegzuläugnende Thatsache, daß die Mehrzahl unsrer Seconde-Lieutenants und Lieutenantchen eine Bravour darin sucht, öffentlich und in Privatgesellschaften sich über alle Regeln der Convenienz und des natürlichen Schicklichkeitsgefühls hinwegzusetzen, als wären sie die Herren der Welt (Herren von sind sie meistens, aber leider weiß man oft nicht, wovon?), als wäre Jeder, der ohne Epaulette und Schärpe umhergeht, ein tief unter ihm stehendes von der Natur vernachlässigtes Geschöpf. Es ist daran bei den Meisten unfehlbar ihre einseitige, mangelhafte Bildung Schuld, indem sie, von früher Jugend an im Kadettenhause erzogen, keinen andern Stand als den ihrigen kennen und darum auch nicht achten lernen. Es wäre darum gut und gewiß nothwendig, wenn ihre bereits durch das Leben gebildeten Vorgesetzten sie als Jünglinge betrachteten, deren Erziehung noch nicht vollendet ist, und auf solche Ungezogenheiten und Anmaaßungen aufmerksamer wären und dieselben ihnen ernst und nachdrücklich verwiesen. So wie unsere Lieutenants jetzt dastehen — ich wiederhole, daß ich sehr viele einzelne höchst gebildete, gesittete, achtbare Offiziere hievon ausnehme — sind sie eine Last der Gesellschaft und ein Flecken des gebildeten Standes, dem sie vermöge ihrer Stellung nun einmal beigezählt werden."

Verlegers aber enthalten die Vorschriften des A. L. R. nur in so fern Strafbestimmungen, als der Druck einer Schrift entweder ohne oder gegen die Zensur vorgenommen sei. Beides sei hier nicht der Fall.

Der H. General aber hatte sich vorgesetzt, eine hohe Energie zu entwickeln.

Er wandte sich, Beschwerde führend, an den Senat für Strafsachen des hiesigen königl. Oberlandesgerichts. Dieser erklärte, daß er nur sämmtliche Offiziere hiesiger Garnison zu einem Antrage auf Einleitung der Untersuchung — „deren Erfolg jedoch auch selbst in diesem Falle bei der Entscheidung durch Erkenntniß wegen der Zweifelhaftigkeit der angedeuteten Rechtsfragen immer ungewiß bleibt" — für legitimirt erachten könnte.

In Folge dieser Verfügung ließ der H. General sämmtliche Premier- und Seconde-Lieutenants hiesiger Garnison und die übrigen zur Zeit der Jubelfeier (Ende August 1844) anwesenden Offiziere Mann für Mann, im Ganzen 146 Personen, über ihre Willensmeinung vernehmen. Mit Ausnahme eines Einzigen, des H. Lieutenants v. Hasenkamp, der sich entschieden weigerte, dem Antrage beizutreten, weil es sich mit seinem Gewissen nicht vertrage, einen Biedermann zum Wortbruch zu zwingen, oder ihn andern Falls einer unverdienten Strafe auszusetzen, waren sämmtliche befragte Offiziere mit Sr. Excellenz völlig einverstanden und stellten Strafanträge.

So setzte denn der Senat für Strafsachen und später das königl. Stadtgericht, als die kompetente Behörde die Untersuchung gegen Theile fest, da dieser in seiner Weigerung verharrte, den Verfasser zu nennen.

Theile stellte seine Strafbarkeit in Abrede, da in jener Stelle keine Beleidigung zu finden sei und sprach die Ueberzeugung aus, daß ihn nach den Vorschriften des A. L. R. keine Strafe

treffen könne. Sein Antrag ging auf völlige Freisprechung.

Unterdessen hatten die wiederholten Anklagen gegen Theile weit und breit im Publikum das lebhafteste Interesse für ihn und die Sache hervorgerufen. Der großartige Eindruck, den die in vielen tausend Exemplaren verbreitete M.i.x'sche Schrift gemacht, dauerte fort. Viele der kenntnißreichsten und zugleich bravsten Juristen versicherten Theile, daß, wie die Akten vorlägen, ihn durchaus keine Strafe treffen könne. Er dürfe völlig unbesorgt und guten Muthes sein. — Auf einer andern Seite ging indeß bald das Gerücht, daß einer von den für Theile bestimmten Richtern abgetreten sei, um, wie die Fama sagt, sich seines eigensten Urtheils in dieser Sache zu enthalten.

Der treffliche Vertheidiger Theile's, H. Crelinger hebt in seiner Defension zwei wesentliche Haltpunkte hervor, die Legitimation der Kläger und die Strafbarkeit des Angeklagten betreffend*). Was das Erstere betrifft, so liegt in den Worten der inkriminirten Schrift die unzweifelhafte Deutlichkeit, daß es dem Verfasser gar nicht in den Sinn gekommen, irgend eine bestimmte Persönlichkeit anzugreifen; er wollte nur die Stellung eines Standes zu den übrigen des Staates auf prägnante Weise bezeichnen. Hat er dabei die Schicklichkeit verletzt, so kann nur die öffentliche Meinung, nicht eine Behörde darüber richten. Dem bürgerlichen Gesetz gegenüber ist die Beobachtung der Schicklichkeit rein moralischer, aber nicht juridischer Natur. Der Verf. hat überdies nur einen Stand im Allgemeinen als solchen angegriffen; hier entsteht die eigentlich juridische Frage: ob denn ein Stand als solcher im rechtlichen Sinne beleidigt werden kann. Der Begriff der sog. Standes-Ehre hat mit der juridischen Bedeutung

*) Man vergl. „Vertheidigung und Erkenntnisse in Sachen des Buchhändlers Theile zu Königsberg, von Crelinger; Königsberg bei T. Theile 1846.

der Frage nichts zu thun. Kein Stand hat als solcher ein Recht auf die gute Meinung der übrigen Staatsbürger von den besonderen Vorzügen desselben. Nur der Einzelne im Stande kann durch Tüchtigkeit und Bravheit auf diese Meinung Anspruch machen. Hätte selbst jeder Einzelne dasselbe Streben, so kann darum dem Stande in seiner Totalität ein Recht überhaupt nicht zugesprochen werden. Das Wahre ist, daß das Recht auf Ehre im Staatsgebiete nur den Personen zukommt. „Wo aber keine Person existirt, kann nicht von einem Recht auf Ehre die Rede sein, und wo dieses Recht fehlt, dasselbe nicht beleidigt werden. Ein Stand als solcher aber hat durchaus keine Persönlichkeit, mithin auch kein Recht auf Ehre. Er kann folglich rechtlich nicht beleidigt werden rc." Was von einem Stande gilt, muß vor dem Richter von allen gelten. Wie es im Sinne des Gesetzes einen Kaufmannsstand giebt, so auch nur einen Offizier- oder näher: Lieutenantsstand, obwohl schon das Ungewohnte des letztern Ausdruckes das Unnatürliche desselben zeigt. Wenn Jemand in einer Schrift nun behauptete, die meisten Kaufleute seien in Bezug auf ihren Vortheil wenig gewissenhaft, sie hielten es — mit wenigen Ausnahmen — für erlaubt, dem gegebenen Wort keine bindende Kraft beizumessen, würde es da einem Richter wohl einfallen, die Mehrzahl der Kaufleute eines gegebenen Ortes zur Injurienklage gegen den Verfasser — analog unserem Fall — für legitimirt zu erachten? Warum hier Einem Stande eine so peinlich abgemessene Rechtssicherheit, warum allen anderen Ständen, als Ständen, völlige Rechtlosigkeit? Bei näherer Erwägung muß der Richter naturnothwendig zu der Ueberzeugung kommen, daß ein Stand an sich rechtlos ist, weil ihm keine Persönlichkeit beigelegt werden kann. Der Richter soll den Anforderungen der Gerechtigkeit in Betreff des Gleichmaaßes durchweg genügen.

Ein Gemisch von anerzogenen Vorurtheilen und unklaren Begriffen könnte hier doch wohl nicht maaßgebend sein.

Die obige Ansicht sprechen auch die anerkannten Rechtslehrer Duttlinger, Welcker, Weber u. A. aus.

Die inkriminirte Schrift spricht überdies nur von der „Mehrzahl unserer Lieutenants,“ nicht von dem Offizierkorps eines Regiments, Bataillons; welche Persönlichkeit wird nun aber durch Kollektivbegriff repräsentirt? Offenbar keine. Welcher einzelne Offizier wird sich nicht lieber zu den „Ausgenommenen“ zählen, als durch Strafantrag zu erkennen geben, daß er sich selbst zu jener „Mehrzahl“ rechne. Sicher würde ohne die, von Seiten der Lieutenants gewiß nicht erbetene Einmischung der Befehlshaber in diese Angelegenheit, dieselbe spurlos vorübergegangen sein. Im Grunde trifft die eigentliche Beleidigung nur die Offiziere, die eine „lästige Zudringlichkeit“ bekundeten; von diesen aber ist keiner als Kläger aufgetreten, da die Meisten versichert haben, daß sie sich nicht unter der Zahl jener bestimmt Bezeichneten befunden hätten. Gegen sie aber ist der ausgesprochene „ernste Tadel“ fast allein gerichtet. — Die allgemeinere Fassung des Schlußsatzes geht übrigens auf den ganzen Offizierstand, nicht auf die Offiziere nur hiesiger Garnison. „Man glaube nicht, daß ich gegen den Militärstand eingenommen bin“ sagt der Verf. am Eingange des zweiten Satzes; diese Worte beweisen, daß der Verfasser nicht daran gedacht hat, die Garnison zu Königsberg speziell zu bezeichnen ꝛc. Der Verfasser wirft der Mehrzahl der Lieutenants „Mangel an Achtung gegen die andern Stände“ vor; er bezeichnet sie als Jünglinge, deren Erziehung noch nicht vollendet ist; alle diese Anklagen, wären sie begründet, würden im gleichen Maaße alle Lieutenants des Heeres treffen können, warum sollen sie nur die zu Königsberg garnisonirenden besonders bezeichnen? Ist dies aber richtig, so sind die Letzteren als die offenbare Minderzahl aller jüngeren Offiziere des Heeres zur Anstellung der Injurienklage nicht legitimirt.

Der Defensor bittet deshalb:

den Angeklagten wegen Mangels eines zur Denunziation befugten Rechtssubjekts freizusprechen.

Was die Straflosigkeit des Verlegers betrifft, so geht sie klar aus dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung hervor. Man nehme, um streng zu sein, die Bestimmungen über Injurien durch Druckschriften oder Pasquille. Die Gesetze handeln hier ausdrücklich von der Strafbarkeit des Verfassers (A. L. R. §. 569. T. 20. Th. I. §. 572 l. c. §. 577 und 578 l. c. §. 618. 619 l. c. §. 619.) §. 622 sagt: Drucker und Verleger solcher Schandschriften werden, wenn selbige ohne Zensur gedruckt sind, dem Verfasser gleich bestraft. Der Wortverstand ist hier unzweifelhaft. Drucker und Verleger werden nur bestraft, wenn sie bei dem Drucke oder Verlage von Pasquillen gegen die Vorschriften der Zensur handeln. Sind die Zensurvorschriften beobachtet, kann sie auch keine Strafe treffen.

Der Defensor geht von der strengsten Ansicht aus, „daß nämlich die inkriminirte Schrift im rechtlichen Sinne den Pasquillen beizuzählen sei, weil, wenn schon in diesem viel schärferen Falle die Straflosigkeit des Angeklagten sich herausstellt, dies noch um soviel mehr da eintreten muß, wo eine einfache Beleidigung, aber keine eigentliche Schmähschrift vorliegt.“ Der Defensor erweist, daß alle später erfolgten Bestimmungen keine Verschärfung der landrechtlichen Vorschriften enthalten. Er thut damit evident die Straflosigkeit des Angeklagten dar. Er erweist nach der Angabe des Gesetzes, daß die in Rede stehende Schrift — obwohl Flugschrift — doch keine Schmähschrift sei. Die gerügte Injurie nimmt nur den kleinsten Raum des Buches ein. Die Gesetze über das Pasquill sind auf dasselbe nicht anwendbar. Und da der §. 575 l. c. überhaupt nicht vom Verleger redet, so kann ihn — der durch kein Gesetz bedroht ist — auch keine Strafe treffen. Der Defensor bittet hiernach:

den Angeklagten von aller Strafe und Kosten freizusprechen. —

Hierauf erkannte das k. Stadtgericht zu Königsberg:

„daß Denunziat **Theile** wegen Theilnahme an der pasquillantischen Beleidigung vieler Lieutenants außerordentlich mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu tragen verbunden.“

Die Namen der Richter, welche dies Urtheil fällten, heißen: der Direktor Reuter, die Räthe Hilbert, Wolff, Klebs und Pohl und der Assessor Göttlich. — — —

Theile legte gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein und begründete dasselbe in einer Vertheidigungsschrift zweiter Instanz. Es würde zu weit führen, und wohl auch überflüssig sein, die überzeugende Bekämpfung der Gegengründe von Seiten des Defensors hier auseinanderzusetzen. Mit unerbittlicher Strenge weist er „die pasquillantische Beleidigung „vieler“ Lieutenants“ vermittelst der Gesetzgebung zurück, und macht am Schluß seiner Defension noch darauf aufmerksam, daß man, um des Verlegers Strafbarkeit anzunehmen (wie auch schon das erste Erkenntniß zeige), zu diesem Resultat durch eine Menge nur dem scharfprüfenden Verstande zugänglicher Schlüsse gelangt. Das Strafgesetz aber — und ohne solches keine Strafe — soll einfach und klar sein. Kommt man erst durch künstliche Kombinationen dazu, eine Handlung oder Unterlassung unter ein Strafgesetz zu subsumiren, so ist die Annahme immer bedenklich, daß der Angeschuldigte dieselbe Schlußreihe durchgemacht habe. Ist dies aber nur zweifelhaft, so ist schon zu Gunsten des Angeklagten die Negative anzunehmen. Der verdammende Urtelsspruch würde also nicht dem Wesen des Strafrechts gemäß sein, er würde also eine Grausamkeit enthalten. Dies tritt hier unbedenklich ein. Die „Theil=

nahme" an Injurien kommt in der hier vorliegenden Art nur selten vor. In bedenklichen Fällen fragt sich der Verleger: ob er dafür bestraft werden könne. Er greift zum A. L. R. Nur wenn er ohne Zensur verlegt, spricht das Gesetz von Strafbarkeit (§§. 622 seq.). Er kommt den Zensurvorschriften also nach und glaubt sich außerdem straflos. Der einfache Bürger ist zu übermäßiger Anstrengung seiner Verstandeskräfte, zu haarscharfen, juristischen Unterscheidungen weder verpflichtet, noch im Allgemeinen fähig. Er kann also wegen Handlungen, bei denen es nicht auf den bloßen Erfolg ankommt, sondern Beides, die Absicht und der Erfolg, dem Strafgesetze verfällt, ohne die zweifellos festgestellte Absicht, kriminalrechtlich nicht bestraft werden.

Der Defensor trägt darauf an:

das erste Erkenntniß abzuändern und den Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen.

Das Erkenntniß des Senats für Strafsachen des k. Oberlandesgerichts ging dahin:

„daß unter Verwerfung des vom Denunziaten eingelegten Rechtsmittels das Erkenntniß des hiesigen k. Stadtgerichts zu bestätigen und dem Deduzenten auch die Kosten des Rechtsmittels aufzulegen."

Theile wandte sich nun, im Gefühle seiner Schuldlosigkeit, und getäuscht in seiner festen Erwartung auf Freisprechung, an den König, nicht an die „Gnade", sondern an das „Rechtsgefühl" desselben appellirend. Die Frage war von hochwichtiger Bedeutung. Nicht allein Verfasser und Verleger, das ganze Publikum, auf welches jene Erscheinung einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, und welches die Entrüstung des Verfassers getheilt, war bei dem Prozeß betheiligt.

In der Eingabe an den König bat Theile denselben, dem kommandirenden General zu befehlen, es ganz und gar den Herren Offizieren zu überlassen, Denunziation und Strafantrag zurückzunehmen, und sich in keinerlei Weise in ihre freie,

selbständige Entschließung einzumischen. Bereits früher hatte Theile dem H. General selbst diesen Antrag gemacht, der indeß schnöde zurückgewiesen wurde. —

Der König antwortete dem Angeklagten durch den Minister Boyen, daß er sich „unter den obwaltenden Umständen" nicht veranlaßt finde, dem H. General einen solchen Befehl zu ertheilen. —

So mußte der Angeklagte und Verurtheilte sich denn fügen; er bezog das ihm angewiesene Gefängniß im Schloßthurm, woselbst er, tief in seinem Innersten gekränkt, zu dieser Stunde sitzt. Wer den deutschen Ehrenmann kennt, weiß auch, daß ihn nicht die Strafe an sich, so wie die Verluste und Versäumnisse in seinem Geschäfte in Folge jener, mit Schmerz erfüllen.... Nein, dieser Schmerz ist ein edlerer ... ein umfassenderer ... jedes deutsche Herz wird von ihm ergriffen.

Auf anderer Seite hat aber der Verurtheilte in seltenem Maße erfahren — und dies bietet ihm reichen Ersatz — wie die öffentliche Meinung ihn und seine Sache beurtheilt, welche Stimme der richterlichen gegenüber im Volke laut ist. Die ehrenhaftesten und unbescholtensten Männer drückten ihm, schriftlich und mündlich, ihre Theilnahme aus; selbst hohe Gerichtspersonen sind unter diesen. Durchreisende, die nie mit ihm in Berührung gestanden, besuchen ihn im Gefängniß; ein männlicher Händedruck, ein gegenseitiger Blick — und die sich nie gesehen haben, macht gleiche ehrenhafte Gesinnung zu Brüdern.

Einer anderen Ehrenbezeugung, die ihm eines Abends von einer größeren Versammlung vor dem Platz seines Gefängnisses gemacht wurde, erwähne ich, als einer Demonstration, nur im Vorbeigehn.

Auch die Poesie hat nicht versäumt, dem Biedermann Kränze zu winden. Ich kann nicht umhin, zum Schluß folgende Lieder von einem unbekannten Verfasser, die hier in

unzähligen Exemplaren von Hand zu Hand gehen, mitzutheilen. Sie führen die Aufschrift:

## Liederkranz an Theodor Theile.

### I.

Mit Ruhe schaut ein Biedermann heraus
Dort oben aus des Kerkers Eisengittern;
Er schaut hinab auf sein ehrbares Haus,
Das er verließ mit Schmerz, doch ohne Zittern.

Und warum hat man ihn da eingezwängt?
Um welcher Schuld das Urtheil ihm gesprochen?
Hat er Gesetzesbande frech gesprengt?
Hat frevelhaft er Manneswort gebrochen?

Weil er gehalten sein gegebnes Wort,
Den fremden Mann nicht Preis gab blindem Eifer —
Drum sitzt er einsam am Verbrecherort,
Und trotzt der Neugier — dem Zelotengeifer.

### II.

Euch, die ihr euch mit Schmach bedeckt,
Die ihr's vermocht durch thöricht Klagen,
Daß er in Banden ward gesteckt,
Euch will ich hier ein Wörtchen sagen.

Ist darum, weil jetzt Theile sitzt,
Das unwahr, was einst Mir geschrieben,
Und was euch so das Blut erhitzt,
Daß es zum Unsinn euch getrieben?

Da Theile ward zur Haft gebracht,
Ward da der Eindruck ungeschehen,
Den Mir's gewalt'ge Schrift gemacht,
Da sie euch ließ am Pranger stehen?

## III.

Zum Unsinn, sagt' ich, hat getrieben
Euch das, was damals M i r geschrieben;
Hier der Beweis, er ist nicht schwer,
Ich sag' ihn euch in Kürze her.

M i r sagt: Es giebt in euren Schaaren
Verständ'ge viel, und viele Narren,
Und darauf zeigt er furchtlos an,
Was diese letzteren gethan.

Jedwedem blieb's anheimgestellet,
Zu welcher Seite er sich zählet;
Doch ihr fingt alle an zu schrein,
Und wolltet alle Narren sein.

So blieb das Publikum im Trüben,
Die Thäter sind verborgen blieben,
Weil aus enormen Unverstand
Ein Jeder sich beleidigt fand.

## IV.

Was habt ihr, Lieutenants, gewonnen,
Durch euer Klagen, euer Schrei'n?
Der, der es schrieb, ist euch entronnen,
Ein Anderer steht für ihn ein.

Ihr könnt nicht euer Müthchen kühlen,
An dem, der euch die Schmach gethan;
Doch euren Zorn muß E i n e r fühlen,
Drum greift ihr den unschuld'gen Mann.

Es kann wohl manchen Zweifel leiden,
Ob dies nach Heldensitte riecht;
Doch sicherer kann man entscheiden,
Der T h e i l e ist kein feiger Wicht!

Er dürfte nur ein Wörtchen sprechen,
So wär' er auf der Stelle frei —
Er aber will sein Wort nicht brechen. —
Das nennt man deutsche Männertreu.

## V.

Man kennt die nicht, die über'n Zaun gestiegen,
Man kennt den nicht, der es der Welt verkündet.
Die ganze Sache bleibt im Dunkel liegen,
Obgleich sich ein Armeekorps drob verbündet.
Die Schlange, sieht man, kann den Stamm nicht biegen,
Wenn sie ihn auch mit gift'gem Bauch umwindet.
Der einzeln=stehn'de Mann trotzt einem Heere
Durch Willenskraft. Das ist des Liedes Lehre.

---

## VI.

## Noch ein Wort.

Zu guter Letzt noch, Theile's Richter,
Vernehmet auch von mir ein Wort,
Denn sprechen, gilt's, soll auch der Dichter,
Zur rechten Zeit, am rechten Ort.

Ihr habt das Schuldig ausgesprochen,
Ihr habt das Strafurtheil gefällt —
Sagt nun, ob den, der nichts verbrochen,
Auch das Gesetz für schuldig hält?

Ihr Richter sagt, und stehet Rede,
Als ihr das Schuldig spracht, gerieth
Gewissen nicht und That in Fehde?
Hatt' Ueberzeugung euch durchglüht?

Sagt, ob euch Rechtsgefühl getrieben,
Des Richters hohe Majestät,
Da ihr das Urtheil unterschrieben?
Sagt, ob euch trieb — Loyalität?

Mögt euch die Antwort selber sagen —
Frag' mir in Volkes Name, traun!
Fern sei's von mir, euch anzuklagen —
Kann ich euch doch in's Herz nicht schaun.

Doch soviel weiß ich: der da thronet
In jedem Herzen, jeder Brust,
Der Gutes sowie Böses lohnet —
Dem ist auch eure That bewußt!

Königsberg, den 20. August 1846.

Friedrich Crueger.

---



---

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.